

**Fachvereinigung
Krankenhaustechnik e. V.**



Satzung
Stand 1/2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zielsetzung	Seite 3
§ 3	Bewirtschaftung des Vereins	Seite 4
§ 4	Angestellte des Vereins	Seite 4
§ 5	Auflösung des Vereins	Seite 4
§ 6	Organisationsform des Vereins	Seite 4
§ 7	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Rechte und Pflichten	Seite 6
§ 9	Mitgliedsbeitrag	Seite 6
§ 10	Stimmrecht	Seite 6
§ 11	Organe des Vereins	Seite 6
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 13	Der Bundesvorstand	Seite 7
§ 14	Erweiterter Vorstand	Seite 8
§ 15	Inkrafttreten	Seite 8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein »Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V.«, nachfolgend der Verein genannt, mit Sitz in Hannover, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 2 Zielsetzung

2.1 Der Verein bezweckt eine möglichst enge Zusammenarbeit des leitenden technischen Personals aller Krankenhäuser und gleichartiger Einrichtungen wie Altenheime, Kurkliniken etc. in Deutschland.

Hinweis: Wird im Folgenden der Begriff »Krankenhaus« verwandt, so sind damit alle unter Punkt 2.1. genannten Einrichtungen zu verstehen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsaufgaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und die Fortbildung des leitenden technischen Personals und die Ausbildung des Nachwuchses.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass:

- die sichere Patientenversorgung im Gesundheitswesen gefördert wird,
- in allen, die Technik, Organisation und wirtschaftlichen Belange im Krankenhaus betreffenden Fragen, ein fach- und sachkundiger, kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht,
- die Instandhaltung der Gebäude mit betriebs- und medizintechnischen Einrichtungen optimal erfolgen kann,
- die ständige Betriebsbereitschaft aller technischen Anlagen sichergestellt ist,
- die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Medizintechnik zweckmäßig, sicher, kostenoptimal und umweltschonend bewirtschaftet werden,
- die Arbeitssicherheit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in den entsprechenden Bereichen des Krankenhauses erhalten bleibt und gefördert wird,
- der Umweltschutz in allen Bereichen des Krankenhauses beachtet wird, und schonende Materialien, Abläufe und Betriebsverfahren zum Einsatz kommen,
- der Brandschutz in allen Bereichen gewährleistet und den neuesten Vorschriften angepasst wird,
- Fachwissen und Betriebserfahrungen des technischen Personals in die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingebracht werden,
- bei Beschaffung aller betriebs- und medizintechnischen Anlagen und Einrichtungen Fachwissen und Erfahrungen des technischen Personals genutzt werden,
- die Einflussnahme und Mitarbeit bei der Gestaltung von technischen Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien im Krankenhausbereich erreicht wird,
- die Fortbildung des technischen Krankenhauspersonals und die Ausbildung des Nachwuchses sach- und fachgerecht erfolgt,
- der Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene betrieben und gefördert wird.

§ 3 Bewirtschaftung des Vereins

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und Aufgaben zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 4 Angestellte des Vereins

4.1 Zur Erfüllung laufender Geschäfte wird der Vorstand durch Angestellte unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.2 Angestellte des Vereins dürfen keine Funktionen in satzungsmäßigen Organen des Vereins ausüben.

§ 5 Auflösung des Vereins

5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5.2 Die Auflösung des Vereins muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen.

§ 6 Organisationsform des Vereins

6.1 Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

6.2 Die Landesgruppen werden aus den Regionalgruppen gebildet.

6.3 Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Die ordentliche Mitgliedschaft können leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus technischen Abteilungen wie Betriebs-, Medizin-, Sicherheits- und Umwelttechnik in Krankenhäusern und gleichartigen Einrichtungen erwerben.

7.2 Außerordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen von Behörden, Verbänden, Vereinen sowie Studenten.

7.3 Fördernde Mitglieder können werden:
Natürliche Personen als auch juristische Personen, die jedoch durch eine natürliche Person vertreten sein müssen, die den Berufsstand des Krankenhaustechnikers fördern, sofern sie nicht unter 7.1. oder 7.2. einzuordnen sind.

7.4 Ändern sich die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, erfolgt eine Neuordnung. Ausgenommen hiervon sind ordentliche Mitglieder, die in den Ruhestand treten.

7.5 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

7.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7.8 Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Jahresende zu erklären.

7.9 Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

7.9.1 wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,

7.9.2 bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,

7.9.3 oder bei ernsten Verstößen gegen die Satzung.
Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Präsidenten erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten

8.1 Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge und Anfragen beim Vorstand einzubringen.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

8.2.1 die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen,

8.2.2 die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins nach Kräften zu unterstützen,

8.2.3 keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des Vereins zuwider laufen,

8.2.4 Stellungnahmen in der Öffentlichkeit mit dem Präsidenten abzusprechen,

8.2.5 die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.2 Der Beitrag ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 10 Stimmrecht

10.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

10.2 Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Stimmrecht ist nicht zulässig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

11.1 die Mitgliederversammlung,

11.2 der Vorstand,

11.3 der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

12.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern,

- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Auflösung des Vereins.

12.3 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, mit Einladungsfrist von 30 Tagen ab Absendung der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
Die Einladungsfrist erfolgt wie unter § 12.3 angegeben.

12.5 Die Beschlüsse des Vereins sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und Abstimmungsverhältnissen in Niederschriften festzuhalten, die von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen sind.

§ 13 Der Bundesvorstand

13.1 Dem Bundesvorstand gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Schatzmeister,
- sechs Beisitzer.

13.2 Zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder zum Schatzmeister können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

13.3 Zum Beisitzer können ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

13.4 Die Nominierung von außerordentlichen Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

13.5 Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

13.6 Der Präsident und der Schatzmeister werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

13.7 Der Vizepräsident sowie die Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

13.8 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung.

13.9 Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand entworfen und vom erweiterten Vorstand beschlossen. Das gilt analog für Änderungen der Geschäftsordnung.

13.10 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident.

§ 14 Erweiterter Vorstand

14.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Bundesvorstand nach §13, den Regionalgruppenleitern und den Referatsleitern.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

14.2 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Vorschläge aus den Regionalgruppen und Referaten zu behandeln.
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind vom erweiterten Vorstand zu treffen.

14.3 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.



Fachvereinigung Krankenhaus-Technik e.V.

FKT-Geschäftsstelle

Mauerbergstraße 72 · 76534 Baden-Baden

Telefon +49 (0) 72 23 / 95 88 10

Telefax +49 (0) 72 23 / 95 88 12